

# BIERFAMILIE BIERLI



## STAGRUNZ

Version 2016



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>
1. Voraussetzungen und Erwerb	2
2. Rechte und Pflichten	2
3. Beendigung der Mitgliedschaft	3
<b>III. ORGANISATION</b>	<b>3</b>
1. Der Grunz-Olymp	3
2. Die dreischwänzige Bierlicommission	3
3. Die Biersommeliers	4
4. Der Schweinezyklus	4
<b>VII. STAGRUNZREVISION</b>	<b>4</b>
<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Name

Der Verein "Bierfamilie Bierli" versteht sich als Zusammenschluss von Zofingern, welche bierfamilienrechtliche Bande verbindet.

### Art. 2

Sitz

Der Sitz der Bierli befindet sich am Wohnort der amtierenden Biersau.

### Art. 3

Zweck

Die bierselige Runde soll folgendermassen gepflegt werden:

1. Es steigt eine gewaltige Sauforgie.
2. Es wird ein saugeiler Anlass mit sauschönen Weibern durchgeführt.
3. Es wird höllisch viel Bier gesoffen.
4. Nach Möglichkeit wird alles zusammen vom Stapel gelassen

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Voraussetzungen und Erwerb

### Art. 4

Voraussetzungen

Wer gemäss Centralstatuten dem Schweizerischen Zofingerverein angehört und über eine bierselige Grundstimmung verfügt, kann Mitglied der Bierfamilie Bierli werden, sofern auf Platz St.Gallen geknüpft wurde.

### Art. 5

Erwerb

- <sup>1</sup> Der Junge jedes Bierlis wird vorab Bierferkel in Spe mit Gastrecht.
- <sup>2</sup> Bierferkel wird dieser sodann durch Aufnahmebeschluss der dreischwänzigen Bierlicommission auf Antrag seines Biervaters, nachdem das Bierferkel in Spe an zwei offiziellen Bieranlässen anwesend war.
- <sup>3</sup> Die Aufnahme in die Bierfamilie wird alsdann an der Hauptversammlung mit einem dem Zweck der Bierfamilie entsprechenden Ritual gewürdigt.

### 2. Rechte und Pflichten

### Art. 6

Stimm- und Wahlrecht

- <sup>1</sup> Alle Bierferkel haben volles und unentziehbares Stimmrecht.
- <sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Bierferkel in Spe mit Gastrecht bis zu ihrer Aufnahme.

### Art. 7

Beitragspflicht

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt:
  - MSG: CHF 20.00
  - HSG: CHF 30.00
  - AZ: CHF 40.00



### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

#### Art. 8

Die Mitgliedschaft in der Bierfamilie erlischt:

- a) durch Feststellung des Austrittes durch die dreischwänzige Bierlicommission, wenn der Beitrag drei Jahre in Folge nicht bezahlt wurde,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausstossung nach Anhörung durch die dreischwänzige Bierlicommission und auf Beschluss des Grunz-Olymps,
- d) durch Tod.

## III. ORGANISATION

### 1. Der Grunz-Olymp

#### Art. 9

<sup>1</sup> Der Grunz-Olymp ist die Versammlung aller Bierli und das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Die dreischwänzige Bierlicommission beruft den Grunz-Olymp alljährlich oder aus besonderem Anlass ein. Sie achtet dabei auf eine rechtzeitige Information der Mitglieder über die Modalitäten der Verhandlung.

<sup>3</sup> Der Grunz-Olymp kann alle Verhandlungsgegenstände ohne vorgängige Ankündigung beraten und beschliessen, ausgenommen die Auflösung des Vereins.

### 2. Die dreischwänzige Bierlicommission

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die dreischwänzige Bierlicommission besteht aus Biersau (Präsident), Bierschreiber (Aktuar) und Biersäckelmeister (Quästor).

<sup>2</sup> Die Commission wird auf zwei Jahre gewählt.

<sup>3</sup> Tritt ein Mitglied wegen Amtsmüdigkeit vorzeitig ins Glied der Ferkel zurück, so sucht es sich seinen Nachfolger selbst.

#### Art. 11

Unterschriften

Die Biersau und in finanziellen Angelegenheiten der Biersäckelmeister haben rechtsverbindliche Einzelunterschriften. Die übrigen Commissionsmitglieder haben kollektive Unterschriften.



### 3. Die Biersommeliers

#### Art. 12

Die beiden Biersommeliers (Revisor) prüfen die Rechnung des vergangenen Jahres, erstatten dem Grunz-Olymp Bericht und stellen Antrag auf Entlastung der Bierlicommission.

### 4. Der Schweinezyklus

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der Schweinezyklus beginnt und endet mit dem Jahreswechsel der Philister.

<sup>2</sup> Die dreischwänzige Bierlicommission tritt ihr Amt auf einen neuen Schweinezyklus an.

<sup>3</sup> Die Rechnungslegungsperiode der Bierli entspricht dem Schweinezyklus.

## VII. STAGRUNZREVISION

#### Art. 14

Die vorliegenden Stragrunz können mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beim Grunz-Olymp revidiert werden.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 15

Diese Stagrunz treten nach Genehmigung durch den Grunz-Olymp am 9. Juli 2016 in Kraft.

Rain, 09. Juli 2016

#### Die Bierlicommission

Olivier Bucheli	v/o	Divabiersau
Luca Barbatti	v/o	BlööggBiersäckelmeister
Lukas Brügger	v/o	HobbitBierschreiber